

Konrad II. „typische Merkmale eines Reichsbischofs, aber wohl auch individuelle Züge spiegeln“ (S. 30) (Selbstanzeige). – Ernst-Dieter HEHL, Willigis von Mainz. Päpstlicher Vikar, Metropolit und Reichspolitiker (S. 51–77), zeichnet das konkrete Verhalten und die dahinterstehende Rechtsauffassung des Willigis nach, der ein wichtiger Förderer von Burchards Aufstieg war. – Hartmut HOFFMANN, Der König und seine Bischöfe in Frankreich und im Deutschen Reich 936–1060 (S. 79–127), leitet aus einer Analyse der Kirchenpolitik von Ludwig IV. bis zu Heinrich I. ab, „daß sich die französischen Herrscher zwar ebenso wie die Ottonen bemüht haben, die Kirche vor ihren Karren zu spannen, daß aber das Ergebnis ihrer Bemühungen viel bescheidener ausfiel“ (S. 125). – Stephanie HAARLÄNDER, Die Vita Burchardi im Rahmen der Bischofsviten seiner Zeit (S. 129–160), rückt die Gewichtung von kanonikalem Leben und äußerer Wirksamkeit Burchards als kennzeichnend in den Vordergrund und bekräftigt in einem Exkurs zur Vita Bernwardi (MGH SS 4 S. 754–782) deren Spätdatierung. – Wilfried HARTMANN, Burchards Dekret: Stand der Forschung und offene Fragen (S. 161–166), ersetzt ein nicht zum Druck gegebenes Referat durch knappe Hinweise auf die maßgebliche Literatur. – Detlev JASPER, Burchards Dekret in der Sicht der Gregorianer (S. 167–198), geht auf die Rezeption bei Petrus Damiani, in der 74-Titel-Sammlung (schwäbische Rezension), bei Kardinal Atto, Anselm von Lucca, Deusdedit, Bonizo von Sutri, in der Sammlung Polycarpus und schließlich bei Gratian ein. – Ludger KÖRNTGEN, Fortschreibung frühmittelalterlicher Bußpraxis Burchards „Liber corrector“ und seine Quellen (S. 199–226), stellt das Dekret in die ältere Tradition der Paenitentialien und erläutert die Auswahl der im 19. Buch herangezogenen Vorlagen. – Wilfried HARTMANN, Bemerkungen zum Eherecht nach Burchard von Worms (S. 227–250), widmet sich der systematischen Einordnung des Themas, den Vorlagen und der Textbehandlung Burchards, um den Eindruck eines gewissen „Laxismus“ seiner Vorstellungen zu differenzieren. – Knut SCHULZ, Das Wormser Hofrecht Bischof Burchards (S. 251–278), resümiert kritisch die rechts- und sozialgeschichtliche Forschungsdiskussion über die *Lex familiae Wormaciensis ecclesiae* (MGH Const. 1 S. 639–644). – Johannes STAUB, Domschulen am Mittelrhein um und nach 1000 (S. 279–309), behandelt nacheinander Worms, Speyer und Mainz, gestützt auf literarische Quellen und überlieferte Hss. – Gerold BÖNNEN, Bischof, Stifte, Stadt, Bevölkerung – Burchard von Worms und seine Civitas am Beginn des 11. Jahrhunderts (S. 311–348), würdigt eingehend die Bedeutung Burchards für die Stadtentwicklung und das Erscheinungsbild von Worms. – Thomas ZOTZ, Adelherrschaften am Mittelrhein um 1000 (S. 349–369), sieht die von Burchard aus Worms verdrängten frühen Salier in einem weiteren adelsgeschichtlichen Kontext, der noch manche Fragen offen läßt. – Den Abschluß bildet ein Register der Personen, Orte und Werke. R. S.

Thomas GERGEN, Le concile de Charroux et la paix de Dieu: un pas vers l'unification du droit pénal au Moyen Âge?, Bulletin de la Société des antiquaires de l'Ouest et des Musées de Poitiers, 5^e série, 12 (1998) S. 3–58,